

Die Geschäftsanschrift - Anzeigepflicht im Handelsregister

Neben Firma, Sitz, Stammkapital, Unternehmensgegenstand, Geschäftsführer und dem Tag, an dem der Gesellschaftsvertrag geschlossen wurde, muss auch eine inländische Geschäftsanschrift im Handelsregister eingetragen werden. Diese Pflicht gilt nicht nur für die GmbH. Vielmehr müssen alle beim Handelsregister eingetragenen Kaufleute (e.K., OHG, KG) eine inländische Geschäftsanschrift melden. Hat die Gesellschaft ihren Verwaltungssitz im Ausland, muss trotzdem eine inländische Geschäftsanschrift mitgeteilt werden; in diesem Fall ist es denkbar, dass die inländische Wohnanschrift eines Geschäftsführers oder die eines zum Empfang berechtigten Vertreters, etwa Rechtsanwalt oder Steuerberater angegeben wird.

Indem die Geschäftsanschrift online im Handelsregister einsehbar ist, kann die ladungsfähige Anschrift des Schuldners oder die seines Vertreters leicht ermittelt werden.

Die angegebene Anschrift begründet eine unwiderlegbare Vermutung dafür, dass Erklärungen der Gesellschaft unter eben dieser Anschrift auch tatsächlich zugehen können. Ist eine Gesellschaft unter der angegebenen Adresse trotzdem nicht erreichbar, etwa wegen Verlegung des Geschäftsräume, Schließung des Geschäftslokals oder wegen Umzugs des Geschäftsführers ins Ausland, hat die Verletzung der Aktualisierungspflicht unter Umständen weitreichende Konsequenzen für die Gesellschaft. Kann nämlich eine Erklärung nicht an die eingetragene Anschrift zugestellt werden, erfolgt eine öffentliche Zustellung. Öffentliche Zustellung heißt, dass die Willenserklärung (beispielsweise eine Klageschrift) mit öffentlicher Bekanntmachung am Gerichtsaushang als zugegangen gilt; auf die tatsächliche Kenntnis des Adressaten kommt es dann nicht an. Unter Umständen kann damit das Unterlassen der Meldung dazu führen, dass eine Gesellschaft ohne deren Wissen verklagt wird, und, bei schlüssigem Vortrag der Gegner, gegen diese ein Urteil ergeht. Der Gesetzgeber verfolgte mit dieser Neuregelung das Ziel, die GmbH als Schuldner einer Forderung für den Gläubiger leichter greifbar zu machen und eventuellem Missbrauch vorzubeugen.

Die Anmeldung kann auch durch Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 5000 Euro erzwungen werden. In diesem Fall verpflichtet das Gericht in einem 1. Schritt den Geschäftsführer der Anmeldepflicht nachzukommen. Bleibt die Androhung fruchtlos, setzt es in einem 2. Schritt ein Zwangsgeld fest und wiederholt die ursprüngliche Aufforderung.

Die Meldung der aktuellen Geschäftsanschrift an das zuständige Handelsregister ist daher *wichtig*. Das Risiko unrichtiger Daten trägt die Gesellschaft.

Stand: August 2014

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:

Detlev Langer, Tel: 0228/ 22 84 134, Fax: 0228/2284-222, Mail: langner@bonn.ihk.de

Gabriele Wolff, Tel: 0228/2284 137, Fax: 0228/2284-222, Mail: wolff@bonn.ihk.de

Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de